

Riesener Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rz. 2.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 275.

Dienstag, 26. November 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesener Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Konkurrenz für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Binierlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Ortskrankenkasse Riesa.

Sonntag, den 8. Dezember 1895, Nachmittags 2 Uhr
im Hotel „Kronprinz“ hier
2. ordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung:

Wahl des Rechnungsprüfungs-Ausschusses.
Ersatzwahl zum Kassenvorstande (2 Arbeitgeber, 2 Arbeitnehmer).
Die Herren Vertreter werden ersucht, zahlreich und pünktlich zu erscheinen.
Riesa, am 26. November 1895.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse.
H. Abendroth, Vors.

Strafaußsetzungen.

Der Kaiser hat folgenden Erlass, betreffend Strafaußsetzungen, an den preussischen Justizminister gerichtet:

„Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober d. J. e. mächtige Ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach Ihrem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem Ich in den dazu geeigneten Fällen demnachst Ihrem Berichte wegen Erlasses oder Ablehnung der Strafe entgegenzusehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilten Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten, und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist. Reims Palais, den 23. Oktober 1895. 94: Wilhelm“

Dieser Erlass bezweckt, wie eine ähnliche Verordnung des sächsischen Justizministeriums, betreffend die bedingte Verurtheilung, den darin bezeichneten Verurtheilten Gelegenheit zu geben, sich durch längere gute Führung den Erlass der Strafe zu verdienen. In geeigneten Fällen wird der preussische Justizminister auf Grund der erteilten Ermächtigung einen längeren, in der Regel mindestens einjährigen Strafaufschub bewilligen. Die Führung der Verurtheilten wird während dieses als Probezeit anzusehenden Zeitraums geprüft und, falls die Prüfung ein günstiges Ergebnis hat, die Begnadigung der Verurtheilten beim Kaiser und Könige von dem Justizminister beantragt werden.

Der Anordnung liegt die Erwägung zu Grunde, daß in manchen Fällen die Nichtvollstreckung der Strafe, wenn sie auf eine längere Bewährung des Verurtheilten gegründet wird, nicht nur diesem, sondern auch dem Gemeinwohl förderlicher ist, als der Strafvollzug. Das trifft insbesondere bei jugendlichen Verurtheilten zu, weil bei diesen einerseits das Maß der Schuld oft so gering ist, daß es das gänzliche Unterbleiben des Strafvollzuges zu rechtfertigen vermag, andererseits die im Allgemeinen noch stüchlich unverbundene und noch erziehbare Person des Schuldigen die Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten in hinreichendem Maße gewährt. Auch liegt bei diesen Verurtheilten die Beförderung vor schädlichen Einwirkungen des Verkehrs mit verurtheilten Mitgefangenen beim Vollzuge von Freiheitsstrafen besonders nahe. Der allerhöchste Erlass betrifft daher vornehmlich nur solche Verurtheilte, die zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ohne jedoch Erwähnung, da ausnahmsweise auch bei solchen ähnliche Gründe für eine Begnadigung sprechen können, grundsätzlich auszuschließen. Er bezieht sich ferner, ebenfalls ohne einen unbedingten Ausschluß anderer, vornehmlich nur auf erstmalig und zu nicht längerem als sechsmonatigen Freiheitsstrafen verurtheilte Personen, womit zugleich ausgedrückt ist, daß Fälle, welche entweder wegen des Vorlebens des Thäters oder wegen der näheren Umstände der That zu den schwereren gerechnet werden müssen, sich für die Gewährung der Vergünstigung nicht eignen.

Diese Vergünstigung wird hiernach nur solchen Verurtheilten zu Theil werden, welche sich leichter Straftaten schuldig gemacht haben, deren Fehltritt nicht auf Verbundenheit oder verbrecherische Neigungen, sondern mehr auf Leichtfertigkeit, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder Verführung zurückzuführen und bei denen auch sonst die Hoffnung begründet ist, daß sie durch gute Führung sich des Straferlasses würdig machen werden. Zu den zu Freiheitsstrafen Verurtheilten sind auch solche Personen zu rechnen, gegen welche nur für den Fall der Unberechenbarkeit einer in erster Linie verhängten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe festgesetzt ist.

Über die hiernach als geeignet erscheinenden Fälle wird dem Justizminister von den zuständigen Justizbehörden — den Ersten Staatsanwälten und, soweit amtsgerichtliche oder schöffengerichtliche Urtheile in Betracht kommen, den Amtsgerichten durch Vermittelung der Ersten Staatsanwälte — vorläufig berichtet werden. Da also jeder Straffall von Amts wegen daraufhin geprüft wird, ob er sich für das neue

Gnadungsverfahren eignet, so bedarf es der Einreichung von Gnadengesuchen nicht, um eine solche Prüfung herbeizuführen. Selbstverständlich steht diese Einreichung aber nach wie vor Jedermann frei.

Wie der vom Justizminister erfolgten Bewilligung der Strafaußsetzung ist über die endgültige Begnadigung des Verurtheilten nicht entschieden. Diese Entscheidung bleibt vielmehr lediglich der späteren allerhöchsten Entscheidung vorbehalten, wobei die Frage, ob der Verurtheilte sich in der Zwischenzeit gut geführt hat, hauptsächlich von Bedeutung sein wird. Die Führung wird am Ende der Probezeit durch geeignete Ermittlung festgestellt werden. Um dieselbe als gut bezeichnen zu können, wird im Allgemeinen das erste Erfordernis sein, daß der Verurtheilte nicht von Neuem bestraft worden ist. Außerdem wird auch ein zufriedenstellendes Gesamtverhalten des Verurtheilten in seinen wesentlichen Lebensbeziehungen gefordert werden müssen. Andererseits wird, auch wenn weitere Bestrafungen vorliegen, die Annahme guter Führung nicht immer auszuschließen sein, z. B. dann nicht, wenn die neue Bestrafung wegen einer geringfügigen Uebertretung oder auch wegen eines leichten Vergehens erfolgte, das unter moralisch besonders entschuldigenden Umständen verübt war.

Erweist sich der mit einer Strafaußsetzung Bedachte während der Probezeit als zweifellos unwürdig, so kann die Vergünstigung von dem Justizminister widerrufen werden. Ist die Probezeit abgelaufen, ein festeres Urtheil über die jetzige Haltung des Verurtheilten aber noch nicht zu gewinnen, so kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Strafaußsetzung bewilligt werden.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß die dargestellte Neuerung die praktische Durchführung des Grundgedankens der sogenannten „bedingten Verurtheilung“ bezweckt, jedoch mit folgenden wesentlichen Unterschieden und Einschränkungen: 1) Die Entscheidung über Aussetzung und Erlass der Strafe ist nicht den Gerichten übertragen, sondern erfolgt im Wege der allerhöchsten Gnade und in allen Fällen auf Grund einer von der Centralstelle vorgenommenen Prüfung. 2) Der schließliche Erlass der Strafe ist nicht von dem Ausbleiben einer weiteren Bestrafung innerhalb einer bestimmten Zeit, sondern von guter Führung des Verurtheilten während dieser Zeit abhängig gemacht. 3) Die Einrichtung ist in der Hauptsache auf jugendliche Verurtheilte, außerdem aber jedenfalls auf leichtere Straffälle und der Gnade nicht unwürdige Personen beschränkt.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Die beiden ältesten Söhne des Kaisers werden nicht ein Gymnasium besuchen, sondern ihre Ausbildung auf einer Kadettenanstalt empfangen. Der Kronprinz und der Prinz Eugen-Fritz werden mit dem Beginn des Sommerhalbjahres in die Kadettenanstalt zu Plön eintreten. Die entsprechenden baulichen Vorkehrungen werden bereits getroffen, um das Gefolge unterzubringen. Es wird ein kleines im Schlosspark belegenes Lustloos mit Ambauten versehen, in welchem auch die Stallungen für 40 Pferde eingerichtet werden sollen. Die Prinzen selbst werden wie die übrigen Kadetten im Plöner Schlosse wohnen, das neben der Stadt auf dem sogenannten Bischofsberge zwischen dem großen und kleinen Plöner See errichtet ist.

Es ist, wie die „Schl. B.“ erzählt, genehmigt worden, daß am 18. Januar 1896, dem 25. jährigen Gedenktage der Proklamirung des deutschen Reiches, in allen höheren, mittleren und niederen Schulen Preußens eine Schulfest veranstaltet wird. Diese Fest soll darin bestehen, daß 1) an allen bezeichneten Schulen der Unterricht ausfällt; 2) an den höheren Schulen für die männliche und weibliche Jugend, an den Seminaren und Präparandenanstalten in den einzelnen Klassen durch die Ordinarien in geeigneten Ansprachen die

Bedeutung des Tages den Schülern vorgeführt und daran 3) eine gemeinsame, aus Gesang und Declamation bestehende patriotische Schulfest für alle Schüler angeschlossen wird; 4) an den Mittel- und Volksschulen Seitens der Vorsteher oder Lehrer ähnliche Veranstaltungen getroffen werden.

Wegen Majestätsbeleidigung wurde der polnische Arbeiter Kupczyk aus Neu-Weichensee zu 5 Monaten und 2 Wochen Gefängnis verurtheilt. Er hatte in betrunkenem Zustande die Bilder an der Wand seiner Wohnung zertrümmert, darunter auch das Bild des Kaisers, wobei er Schimpfworte ausstieß. Seine eigene Frau hatte ihn deswegen denuncirt.

Dem Vernehmen nach werden im nächstjährigen Reichshaushalt verschiedene Aenderungen bei den Dienstaltersstufen der Beamten vorgenommen werden. Namentlich ist dies mit den Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung der Fall. Das Mindestgehalt der Postinspektoren soll erhöhe, die Aufrückungsfrist für die aus Eleven hervorgegangenen Sekretäre auf die bei den anderen Sekretären bereits maßgebende Zeit von 21 Jahren abgekürzt und bei den Postunterbeamten eine weitere Ausdehnung der Anrechnungsgrundsätze vorgenommen sein. Im Ganzen soll sich aus den neuen Angehörigkeiten für die Beamten und Unterbeamten der Post schon für das nächste Jahr eine Mehrausgabe von 600 000 Mark ergeben. Aber auch für die Beamten anderer Verwaltungen ist in ähnlicher Weise gesorgt. So ist beim Ressort des Innern für die technischen Hilfsarbeiter der Mittelbehörden die auch im Reichstage gewünschte Abkürzung der Aufkündigungszeit, bei der Heeresverwaltung eine solche Abkürzung für die Korpsstabsapotheker, bei der Marineverwaltung eine Abkürzung für die Assistenten der Seewarte, für die Stationsapotheker u. s. w. vorgesehen, bei der Reichsdruckerei für die Bureauassistenten eine günstigere Stufenfolge nachgegeben u. s. m. Wie wir hören, soll dem Reichshaushalt für 1896/97 wieder wie in früheren Fällen eine Denkschrift beigegeben werden, aus welcher die an dem Dienstaltersstufen-system vorgenommenen Aenderungen vollständig zu ersehen sind.

Eine unangenehme Ueberraschung wurde gestern in Berlin einer größeren Anzahl von Führern und Vertrauensmännern der sozialdemokratischen Partei bereitet. In den frühen Morgenstunden erschienen bei ihnen Polizeibeamte und nahmen eingehende Hausdurchsuchungen vor, wobei namentlich alle auf Parteiangeligenheiten bezüglichen Schriftstücke beschlagnahmt und nach dem Polizeipräsidium geschafft wurden. Der Zweck der Hausdurchsuchung wurde nicht mitgeteilt, die von ihr betroffenen Personen glauben jedoch, daß es der Behörde darauf ankomme, festzustellen, ob und wie weit Verstöße gegen das Vereinsgesetz vorliegen. Wie wir weiter erfahren, haben die Hausdurchsuchungen gleichzeitig an etwa 80 Stellen stattgefunden, u. A. bei den Abg. Auer, Singer, Bebel und Fischer, sowie in den Geschäftsräumen des „Vorwärts“ und in einigen sozialdemokratischen Schanklokalen.

Der „Nordd. Allg. Ztg.“ zufolge trifft es zu, daß eine Vorlage über die Organisation des Handwerks gegenwärtig ausgearbeitet werde, jedoch wegen des Umfangs des Materials aus den letzten Erhebungen der Zeitpunkt des Abschlusses nicht übersehbar sei.

England. Die Versorgung Londons mit Seewasser, theils zu hygienischen — Bade- — theils zu Straßenreinigungszwecken u. s. w. wird das Parlament in seiner nächsten Sitzung beschäftigen. Es wird beabsichtigt, das benötigte Wasserquantum an einem passend gelegenen Strandorte der See zu entnehmen, es in große Reservoirs der hügeligen Umgebung Londons zu treiben und von dort den zentral gelegenen Stadtgegenden zuzuführen. Die Verwendung des Seewassers ist für die Straßenbepflanzung und -Spülung, für Schwimmbäder und für Speisung von Seebädern in Hotels, Hospitälern, Schulen und anderen öffentlichen Anstalten geplant. Den Tagesbedarf an Seewasser schätzt man auf etwa 10 Millionen Gallonen und sieht einer entsprechenden Verringerung des Gebrauchs von Frischwasser entgegen.